Aufgrund der §§ 18, 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBI. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 04.03.2020 die Satzung über die Zahlung einer Ausbildungsprämie für Studierende und Auszubildende (nachfolgend „Prämie“ genannt) mit erstmaligen Hauptwohnsitz in Weimar beschlossen. Nachstehend die Lesefassung:

Satzung über die Zahlung einer Ausbildungsprämie für Studierende und Auszubildende mit erstmaligem Hauptwohnsitz in Weimar

§ 1 Gegenstand

Die Stadt Weimar gewährt Studierenden und Auszubildenden (einschließlich schulischer Ausbildungen) eine Prämie, wenn sie ihren Hauptwohnsitz nach dem Bundesmeldegesetz ab 01.01.2020 nach Weimar (einschließlich Ortsteile) verlegen (Stichtag 31.12.) und mindestens bis zum 31.12. des darauffolgenden Jahres (2. Stichtag) beibehalten.
Darunter fallen auch ausländische Studierende oder Auszubildende, die in Weimar ihren einzigen Wohnsitz in Deutschland anmelden.

§ 2 Rechtsanspruch

Die Prämie ist eine freiwillige Leistung der Stadt Weimar, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Gewährung erfolgt vorbehaltlich vorhandener Haushaltsmittel.
Zu Unrecht gezahlte Prämien können zurückgefordert werden.

§ 3 Höhe der Prämie

Die Stadt Weimar gewährt eine einmalige Prämie in Höhe von 300 EUR.

§ 4 Antrag und Voraussetzungen

Die Antragstellung muss schriftlich bis zum 31.03. des auf den 2. Stichtag folgenden Jahres auf amtlichem Formular erfolgen.

Dabei sind folgende Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen (siehe § 1) vorzulegen:

1. Gültiger Personalausweis oder Reisepass
2. Kopie Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes

3. Kopie Immatrikulationsbescheinigung als Studierende oder Kopie des gültigen Studentenausweises bzw. Ausbildungsnachweis

Die Antragsteller haben des Weiteren auf dem Antragsformular zu bescheinigen, dass sie die Prämie bislang weder beantragt noch erhalten haben.

Folgende Stellen sind für die Beantragung zuständig:

- Für Studierende: Weimarer INFOtake des Studierendenwerkes Thüringen
- Für Auszubildende: Stadtverwaltung Weimar, Bürgeramt

§ 5 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt bei Vorliegen aller Voraussetzungen bis zum 30.09. des Antragsjahres (erstmalig 2022) auf ein inländisches Bankkonto. Barauszahlungen oder Überweisungen auf ausländische Konten sind nicht möglich.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Satzung Zahlung Ausbildungsprämie: *Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 13/20 vom 04.07.2020, S. 107752*